



# LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

## FACHBEREICH ORDNUNGSANGELEGENHEITEN

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

An alle  
geflügelhaltenden Personen  
in Langenleuba-Niederhain (Ortslage)  
sowie in den Ortsteilen  
Schömbach und Neuenmörbitz

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

■ Unser Zeichen/  
Unsere Nachricht vom: 42.04.508.1.Geflügelpest.2026/1

Bearbeiter/in: DVM Thurau

E-Mail-Adresse: veterinaerwesen@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586708

Gebäude: Lindenastraße 10

Zimmer: 308

Öffnungszeiten:  
Di.: 9.00 – 18.00 Uhr  
Do.: 9.00 – 16.00 Uhr  
Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr

29. Januar 2026

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) i. V. m. Deligierte Verordnung (EU) 2020/687 sowie des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung; Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest;  
tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln**

Aufgrund des am **28. Januar 2026** amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Geithain im Landkreis Leipzig in Sachsen erlässt das Landratsamt Altenburger Land folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Ortslage der Gemeinde Langenleuba-Niederhain, sowie die Ortsteile Schömbach und Neuenmörbitz befinden sich in der festgelegten **Überwachungszone** (früher Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von 10 km um den Seuchenbestand.
2. Es werden die nachstehenden **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** angeordnet:
  - Nach Art. 84 Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel („Geflügel“ i. S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i. S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

...

- Verbringungsverbot nach Art. 27 und 42 VO (EU) 2020/687 für:
  - Gehaltene Vögel
  - Fleisch von Geflügel und Federwild
  - Eier
  - Mist, Einstreu und tierische Nebenprodukte
- Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist gemäß § 27 Geflügelpest-VO verboten
- Aufstellungsgebot: Gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. d Verordnung (EU) 2016/429 wird die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten angeordnet. Die Aufstellung zur Haltung muss in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung erfolgen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Es dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
- Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben gemäß Art. 25 und 40 VO (EU) 2020/687 eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Altenburger Land unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 03447 586-708).
- Führen von Aufzeichnungen: Die unter Punkt 4 erhobenen Daten sind in dem gemäß § 2 Geflügelpest-VO zu führenden Bestandsregister aufzuzeichnen. Zusätzlich haben tierhaltende Betriebe im Zuge der Seuchenbekämpfung Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen. Die Aufzeichnungen müssen dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- Schadnagerbekämpfung (§ 6 Geflügelpest-VO)
- Biosicherheitsmaßnahmen gemäß § 6 und § 27 Geflügelpest-VO:
  - Zugänge zu den Ställen gegen unbefugten Zutritt sichern.
  - Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe nur mit Schutzkleidung betreten.
  - Strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung.
  - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallungen zu wechseln oder zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Vor Betreten und nach Verlassen der Ställe Hände reinigen und desinfizieren.
  - Alle Transportfahrzeuge, Geräte und Behälter, mit denen gehaltene Vögel oder Geflügel, Fleisch von diesen, tierische Nebenprodukte, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des AIV sein können, befördert worden, sind unverzüglich nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung.

3. Die **sofortige Vollziehung** der Punkte 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Altenburger Land unter <http://www.altenburgerland.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Hinweise.**

1. **Anzeigepflicht:** Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachdienst Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Altenburger Land unverzüglich anzugeben, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. **Ausnahmegenehmigungen:** Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Fachdienst Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Altenburger Land in der Lindenastraße 10 in 04600 Altenburg.
3. **Ordnungswidrigkeiten:** Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln. AIV-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänsen erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene aviäre Influenzaviren dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Im Landkreis Leipzig wurden seit 4. November 2025 12 Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtypen H5N1 in der Wildvogelpopulation amtlich bestätigt. Das Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln ist derzeit sehr dynamisch. In Thüringen wurden seit Anfang Oktober 2025 78 Ausbrüche der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation festgestellt. Betroffen sind vor allem Kraniche, Greifvögel, Reiher und Wildgänse. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat auf Basis des Geflügelpestgeschehens im Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 2025 eine aktuelle „Risikoeinschätzung zur hochpathogenen aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b“ (Stand: 12. Januar 2026) erstellt. Nach dieser Einschätzung des FLI ist das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands derzeit als „hoch“ zu bewerten. Weiterhin wird das Risiko des Eintrages von HPAIV H5- Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als „hoch“ eingeschätzt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Bundesland liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

## II.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Altenburger Land ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

### Zu Nr. 1:

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, müssen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingehalten werden.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeieren, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429, Vögel die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

### Zu Nr. 2:

Die Maßnahmen wurden geprüft und als geeignet, erforderlich und angemessen bewertet. Sie entsprechen den benannten gesetzlichen Vorgaben.

Als einzige wirksame „Isolierungsmaßnahme“ ist die Anordnung der Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln mit diesen zu verhindern, anzusehen.

### Zu Nr. 3:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Kontakt zwischen gehaltenen und wildlebenden Tieren umgehend und soweit als möglich verhindert wird.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### Zu Nr. 4:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte – abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG – die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor, dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe der vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Altenburger Land unter der Adresse <http://www.altenburgerland.de>. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

#### Zu Nr. 5:

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung.** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

i.A.



Thieme  
Fachbereichsleiter

### **Rechtsgrundlagen.**

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21. April 2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 3. Mai 2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 1. Februar 2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2018 I 1665, 2664
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz -ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024